

## Merkblatt 8

# Baumfällungen in Hausgärten und auf sonstigen Privatgrundstücken

### Innenbereich (innerorts)

Die Beseitigung von Bäumen auf Privatgrundstücken im **Innenbereich** (innerorts) unterliegt **den artenschutzrechtlichen Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes** (§ 39 Abs. 1, Abs. 5 Ziff. 2 sowie § 44 BNatSchG). Eine **kommunale Baumschutzsatzung existiert hingegen nicht**.

Ohne naturschutzrechtliche Genehmigung **unzulässig** ist:

1. Die Beseitigung von Bäumen, soweit sie nicht in Gärten stehen,
2. die Beseitigung von Bäumen auch in Gärten, soweit dadurch Beeinträchtigungen oder Störungen wild lebender Tiere, vor allem besonders geschützter Arten, sowie die Zerstörung ihrer Lebensstätten verbunden sind (im Regelfall in der Brutperiode zwischen 1. März und 30. September),
3. die Beseitigung von Naturdenkmälern bzw. geschützter Landschaftsbestandteile,
4. die Beseitigung von für Wissenschaft und Bildung wichtiger Bäume
5. die Beseitigung von Bäumen, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt sind.

Das EU-Recht stellt die einheimischen Vogelarten unter besonderen Schutz. Daher dürfen Bäume, sofern keine Gefahr im Verzuge ist, grundsätzlich erst außerhalb der Brutsaison beseitigt werden. Dies ist allgemein zwischen Anfang Oktober und Ende Februar der Fall. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde können Baumfällungen aus wichtigem Grund aber auch innerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden. Außerhalb dieser Zeiten benötigen Sie innerorts keine gesonderte Genehmigung zum Fällen von Bäumen.

Bitte informieren Sie sich vor einer geplanten Baumfällung in Ihrem Hausgarten bei uns. Falls eine Genehmigung erforderlich ist, erteilen wir diese in der Regel formlos und kurzfristig, ggf. auch nach einer Ortsbesichtigung.

### Außenbereich (Ortsrand, Flur, Wald)

Für die Beseitigung von Bäumen **im Außenbereich** (Ortsränder, Flur) gelten grundsätzlich die oben unter den Ziffern 1-4 aufgeführten Bestimmungen. Darüber hinaus kann sie einen **Eingriff in Natur und Landschaft** darstellen. Dann unterliegt die Baumfällung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13-15 u. 17 BNatSchG. Auch kann in Schutzgebieten gemäß § 23-30 BNatSchG die Beseitigung von Bäumen verboten oder zumindest genehmigungspflichtig sein. Außerdem ist im Privatwald ggf. die Zustimmung der unteren Forstbehörde notwendig. Fragen Sie bei uns nach (Tel. 855-240, -290, -172)!

### Rechtliche Grundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 39, Abs. 1, Abs. 5 Ziff. 2 sowie § 44
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), §§ 16-23, 28 (nur noch vorübergehend)
- Schutzgebietsverordnungen nach § 23-30 BNatSchG
- Landeswaldgesetz (LWaldG), §§ 5 u. 14-20
- Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 1 Ziffer 25b